

## **Corona Update**

## **Corona Update**

### **Tipps zur Krisenbewältigung**

#### **Corona Soforthilfe**

Durch die Corona Soforthilfen sollten bestehende und/oder erwartende Liquiditätsengpässe für drei Monate durch einen Einmalzuschuss abgedeckt werden. Im Land **Baden Württemberg** stehen seit Kurzem neue Anträge sowie neue Ausführungsbestimmungen zur Verfügung.

#### **Was ist neu?**

Nunmehr sind auch Betriebe mit landwirtschaftlicher Urproduktion antragsberechtigt (Landwirtschaft Weinbau). Die Anträge enthalten keine eidesstattliche Versicherung mehr. Gegebenenfalls bestehende liquide Mittel des Betriebes (Guthaben auf dem betrieblichen Bankkonto) sind nicht vorrangig einzusetzen. Bei dem Antrag ist nicht mehr auf den Monat der Antragstellung und die vergangenen zwei Monate abzustellen, sondern auf die der Antragstellung folgenden drei Monate.

Anzusetzen sind für diese Zeit die voraussichtlichen erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwendungen. Wobei hier auch Personalaufwendungen dazu gezählt werden dürfen, allerdings nach Abzug von Kurzarbeitergelderstattungen. Für den Lebensunterhalt eines Einzelunternehmers sind darüber hinaus 1.180,00€ monatlich als Unternehmerlohn zu berücksichtigen.

Bei den Antragstellungen aus **Rheinland Pfalz** sind die Antragsvordrucke und Erläuterungen unverändert. Zu Baden Württemberg gibt es allerdings einen wesentlichen Unterschied: laut den Erläuterungen zählen Personalkosten nicht zum erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand. Wir halten dies nicht für plausibel und empfehlen in diesen Fällen trotzdem einen Antrag zu stellen und die Personalkosten hier gesondert zu erläutern. Es wird kein Betrag für den Lebensunterhalt eines Einzelunternehmers angesetzt.

#### **Betriebsschließungen**

Wir wollen auf ein Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Berburg hinweisen. Dieses Dokument hat uns eine befreundete delfi-net Kanzlei zugeleitet. Die Anwälte sind der Ansicht, dass bei einer angeordneten Schließung des Betriebes hier eine Haftung nach dem Infektionsschutzgesetz und nach Staatshaftungsrecht gegeben ist. Wir wollten es nicht versäumen, Sie auf diesen Umstand hinzuweisen. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von drei Monaten nach dem Erlass der Allgemeinverfügung, welche den Betrieb untersagt hat. Hier sollte der 11.03.2020 als Beginn der Frist anzusehen sein.

### Corona Bonuszahlungen an Mitarbeiter

Nach einer Äußerung des Finanzministers Scholz wurde eine steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlung von Arbeitgebern in Höhe von 1.500,00€ für die sogenannten systemrelevanten Berufsgruppen angedacht. Nun liegt die Allgemeinverfügung des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.04.2020 vor, diese stellt Vergütungen bis zu 1.500,00€, die in der Zeit vom 01.03.-31.12.2020 auf Grund der Corona Krise gezahlt werden, **steuer-und beitragsfrei**. Dies gilt, wenn die Beträge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Der Nachweis eines „Gesundheitsberufs“ ist nicht erforderlich.

Sie haben hierzu noch Fragen? Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.